

CORONAMAßNAHMEN AKTUALISIERT UND AUF DEN PUNKT GEBRACHT

STAND 08.05.2020

I. GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE IN ZIVIL- INSOLVENZ- UND STRAFVERFAHRENSRECHT VOM 25.03.2020

I.1. Moratorium für wesentliche Dauerschuldverhältnisse für Verbraucher und Kleinunternehmer (bis zu 9 Arbeitnehmer) vorläufig bis zum 30.06.2020

Gilt für Daseinsvorsorge und betrifft Pflichtversicherungen, Telefon, Strom, Gas (nicht Miete s.u.).

I.2. Kündigungsbeschränkungen bei Mietrückständen für die Zeit vom 01.04. bis vorläufig 30.06.2020

Mietrückstände können ratenweise bis zum 30.06.2022 gezahlt werden.

I.3. Verbraucherdarlehensverträge

Fällige Zahlungen in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2020 sind zinslos zu stunden.

I.4. Umwandlungsrecht

Bei Verschmelzungen und Spaltungsvorgängen nach dem Umwandlungsrecht wird die steuerliche Rückbeziehung statt bisher 8 Monate nunmehr auch 12 Monate nach Stichtag möglich.

Dies gilt aber nicht für Formwechsel nach dem Umwandlungsrecht.

II. INSOLVENZAUSSETZUNGSGESETZ

Bei Corona-bedingter Krisensituation eines Unternehmens ist der Geschäftsführer bis zum 30.09.2020 von der Insolvenzantragspflicht befreit. In dieser Zeit gewährte Gesellschafterdarlehen unterliegen nicht dem Anfechtungsrecht von Gläubigern. Dabei müssen die entsprechenden Kreditzusagen allerdings wegen der Coronakrise neu erteilt worden sein.

Der Verlust eines solchen Darlehens wird voraussichtlich aber wegen ggf. fehlender Werthaltigkeit von Anbeginn an weiter nicht steuerlich zu berücksichtigen sein.

III. UMSATZSTEUER, BESCHLUSS DER EU-KOMMISSION: DIE EINFUHR VON MEDIZINISCHEN AUSRÜSTUNGEN AUS NICHT-EU-LÄNDERN WIRD VON ZÖLLEN UND EINFUHRUMSATZSTEUER BEFREIT

Dies gilt für Masken, Schutzausrüstungen, Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Geräte ab dem 30.01.2020 für 6 Monate und kann verlängert werden

IV. BMF VOM 09.04.2020: CORONA-BEIHILFE FÜR ARBEITNEHMER

Arbeitnehmern/innen kann in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Beihilfe bis zu Euro 1.500 steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Diese Beihilfe darf nicht zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld verwendet werden.

V. BMF VOM 09.04.2020: STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER HILFE DER VON DER CORONA-KRISE BETROFFENEN DURCH GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

V.1. Vereinfachter Spendennachweis ohne betragsmäßige Beschränkung möglich.

V.2. Spendenaktionen sind auch zulässig, wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist.

Dabei wird bei Unterstützung von Personen in Quarantäne (Einkaufshilfen etc.) die Bedürftigkeit unterstellt.

V.3. Der Einsatz von Sachmitteln und Personal von gemeinnützigen Organisationen zur Hilfe von Corona-Betroffenen ist gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.

V.4. Unternehmerisches Sponsoring für Corona-Hilfe wird zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

V.5. Die Weiterzahlung von Übungsleiterpauschalen trotz Nichtleistung wegen Corona wird nicht beanstandet.

VI. BMF VOM 23.04.2020: VERLÄNGERUNG DER ABGABEFRIST FÜR LOHNSTEUERANMELDUNGEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Auf gesonderten Antrag kann die Abgabefrist bis zu 2 Monaten verlängert werden

VII. ENTWURF EINES GESETZES ZU CORONABEDINGTEN MASSNAHMEN IM ELTERNGELDRECHT

Ein Aufschub für Elterngeldmonate nach dem 14. Lebensmonat soll bei systemrelevanten Berufen möglich werden.

Der Partnerschaftsbonus bei paralleler Teilzeitarbeit der Eltern soll nicht entfallen, wenn weniger Arbeit als geplant, möglich war.

Die Bemessungsgrundlage für künftiges Elterngeld soll durch Einkommensersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld während der Corona-Krise nicht reduziert werden. Diese Monate können bei der Berechnung ausgenommen werden.

Geltung voraussichtlich für die Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020.

VIII. BMF VOM 24.04.2020: ANTRAG AUF PAUSCHALIERTE HERABSETZUNG BEREITS GELEISTETER VORAUSZAHLUNGEN FÜR 2019

Über die bereits praktizierte unbürokratische Herabsetzung von Steuervorauszahlungen 2020 wegen Einkunftseinbußen infolge der Corona-Krise sowie die Rückforderung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen 2020 hinaus kann auch die Herabsetzung bereits geleisteter Steuervorauszahlungen für 2019 beantragt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Wahrscheinlichkeit von Corona-bedingten Verlusten 2020.

Da die Berechnung eines dann möglichen Verlustrücktrags kompliziert sein kann, darf ein pauschaler Rücktrag beantragt werden:

15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Berechnung der ursprünglichen Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt worden sind.

Maximal jedoch 1,0 Mio Euro bzw. 2,0 Mio Euro bei Zusammenveranlagung.

Der Antrag ist auf elektronischem Wege per Elster zu stellen.

Die Steuerfestsetzung 2019 ist entsprechend zu stunden, wenn ein Verlustrücktrag aus 2020 erwartet werden kann.

Die Stundung entfällt 1 Monat nach Ergehen der Steuerbescheide für 2020.
